

Der Gemeinderat der Gemeinde Scharnitz hat in seiner Sitzung am 21.11.2013 gemäß dem § 1 des Tiroler Abfallgebührengesetztes, LGB1. Nr. 3/2008 folgende Abfallgebührenordnung bis auf weiteres beschlossen:

ABFALLGEBÜHRENORDNUNG

der Gemeinde Scharnitz

§1 Abfallgebühren

1. Die Gemeinde hebt zur Deckung des Aufwandes, der ihr durch die Entsorgung von Abfällen entsteht, Gebühren ein. Die Abfallgebühren werden als Grundgebühr und als weitere Gebühr, die nach dem anfallenden Müllaufkommen berechnet wird, eingehoben.

§ 2 Gebührenanspruch

1. Der Gebührenanspruch für die Grundgebühr entsteht mit der Bereitstellung von Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen sowie der Abfallberatung. Pro Gewerbebetrieb wird die Grundgebühr nur einmal eingehoben, auch wenn mehrere Gewerbeberechtigungen vorliegen, außer der Betrieb ist auf mehrere Gebäude aufgeteilt.
2. Als Stichtag für die Berechnung der Grundgebühr für das betreffende Jahr wird der **01. Juni** festgelegt. Als Stichtag für die Berechnung der Müllschleifen für das nächstfolgende Jahr wird der **01. Dezember** festgelegt. Wer während des Jahres seinen Wohnsitz nach Scharnitz verlegt, hat nur den aliquoten Anteil an der Grundgebühr und an den Müllschleifen zu bezahlen, jedoch mindestens für ein Vierteljahr. Desgleichen gilt bei einem Wegzug aus Scharnitz, wobei das jeweilige Vierteljahr, in welchem der Wegzug erfolgt, noch zu bezahlen ist und für die Erlassung der aliquoten Gebühr ein schriftlicher Antrag beim Gemeindeamt einzubringen ist.
3. In den festgesetzten Gebühren ist die jeweils geltende Umsatzsteuer (derzeit 10 % USt.) enthalten.
4. Die jährliche Grundgebühr incl. Umsatzsteuer und die Mindestanzahl der Müllschleifen (für eine 120 Liter Tonne) wird wie folgt festgesetzt:

<i>Abgabe gemäß Nutzung</i>	<i>Grundgebühr</i>	<i>Mindestanzahl der Müllschleifen</i>
a) Haushalte		
Einpersonenhaushalt	€ 55,00	7
Zweipersonenhaushalt	€ 71,00	11
Dreipersonenhaushalt	€ 84,00	14
Vierpersonenhaushalt	€ 92,00	16
Fünfpersonenhaushalt	€ 96,00	17
Für jede weitere Person	€ 6,00	1

b) Gewerbe und Vermietung		
Freizeitwohnsitze	€ 60,00	14
Ferienwohnung, pro Wohnung	€ 26,00	3
Privatzimmervermietung bis 5 Betten	€ 49,00	4
Privatzimmervermietung 6 bis 10 Betten	€ 72,00	5
Fremdenheime von 11-20 Betten (ohne Haushalt)	€ 141,00	10
c) Gasthöfe, Cafés und Geschäfte	€ 200,00	25
d) Gastgewerbe		
Gastgewerbe mit Nächtigung bis 10 Betten	€ 200,00	25
Gastgewerbe mit Nächtigung 11 bis 20 Betten	€ 255,00	30
Gastgewerbe mit Nächtigung über 20 Betten	€ 277,00	80
e) Gewerbebetriebe		
Gewerbebetriebe bis 2 Beschäftigte inkl. Inhaber (ohne den Haushalt)	€ 50,00	3
Gewerbebetriebe 3 bis 5 Beschäftigte inkl. Inhaber (ohne den Haushalt)	€ 67,00	6
Gewerbebetriebe 6 bis 10 Beschäftigte inkl. Inhaber (ohne den Haushalt)	€ 86,00	12
f) Sonstige	€ 205,00	20

§ 3 Weitere Gebühren

1. Für den Abtransport des Hausmülls (Restmüll) wird nach Müllanfall und damit nach Inanspruchnahme der Transport- und Deponiekosten eine weitere Gebühr eingehoben (Entleerungsgebühr). Die weitere Gebühr ist der Gemeinde im Voraus in Form von Wertschleifen zu entrichten.

Entsorgen mehrere Haushalte mit einem gemeinsamen Container, so erfolgt die Umrechnung aufgrund der den Haushalten angehörigen Personen und der dafür vorgesehenen Wertschleifen pro Haushalt.

Die Rechnungen über die zu kaufenden Wertschleifen werden bis Jahresende versandt und sind bis spätestens **01. Februar** zu bezahlen. Mit dem Zahlungsnachweis können die Schleifen beim Gemeindeamt abgeholt werden. Müllbehälter ohne Wertschleifen werden von der öffentlichen Müllabfuhr nicht entleert.

Die Entleerungsgebühr wird, wie folgt, festgelegt:

a) Behälter mit 120 Liter	€ 4,40	inkl. USt.
b) Behälter für 240 Liter	€ 8,80	inkl. USt.
c) Großbehälter mit 660 Liter	€ 24,20	inkl. USt.
d) Großbehälter mit 1100 Liter	€ 44,00	inkl. USt.

2. Die Tarife für die Selbstanlieferung von Sperrmüll (bei Anfall von größeren Mengen Sperrmüll während des Jahres, zum Beispiel im Falle von Umbauten, oder umfangreicheren Baum- und Strauchschnitten) in die Deponie Ochsentanne, für die Abgabe von Kühlschränken, Autowracks usw., werden von der Gemeinde in ortsüblicher Weise bekanntgegeben.
3. Die vorgenannten Gebühren werden per **01.Jänner** eines jeden Jahres gemäß des Verbraucherpreisindex der Statistik Austria (Österreichisches Statistisches Zentralamt) angepasst und wertgesichert.

§ 4 Gebührensschuldner, gesetzliches Pfandrecht

1. Schuldner der Abfallgebühren sind die Eigentümer der Grundstücke, für die Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen und die Abfallberatung bereitgestellt werden.
2. Steht ein Bauwerk auf fremden Grund und Boden, so ist der Eigentümer des Bauwerkes, im Falle eines Baurechtes der Inhaber des Baurechtes, Schuldner der Abfallgebühren.
3. Für die Abfallgebühren samt Nebengebühren haftet auf dem Grundstück (Baurecht, Bauwerk) ein gesetzliches Pfandrecht.

§ 5 Verfahrensbestimmungen

Für das Verfahren gelten die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung – BAO in Verbindung mit dem Tiroler Abgabengesetz – TAbgG, in der jeweils geltenden Fassung.

§ 6 Inkrafttreten der Müllgebührenordnung

Diese Abfallgebührenordnung tritt am 27.12.2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Abfallgebührenordnung außer Kraft.

Scharnitz, am 12.12.2013

Kundgemacht am: 12.12.2013
Abgenommen am: 27.12.2013

Für den Gemeinderat
Die Bürgermeisterin
Isabella Blaha

